

Zeitschrift: Werdenberger Jahrbuch : Beiträge zu Geschichte und Kultur der Gemeinden Wartau, Sevelen, Buchs, Grabs, Gams und Sennwald

Herausgeber: Historischer Verein der Region Werdenberg

Band: 18 (2005)

Artikel: Werdenberg : eine Region mit unterschiedlichen Geschichten : Übersicht über die territorialen Verhältnisse in der frühen Neuzeit

Autor: Reich, Hans Jakob

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-893433>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Werdenberg – eine Region mit unterschiedlichen Geschichten

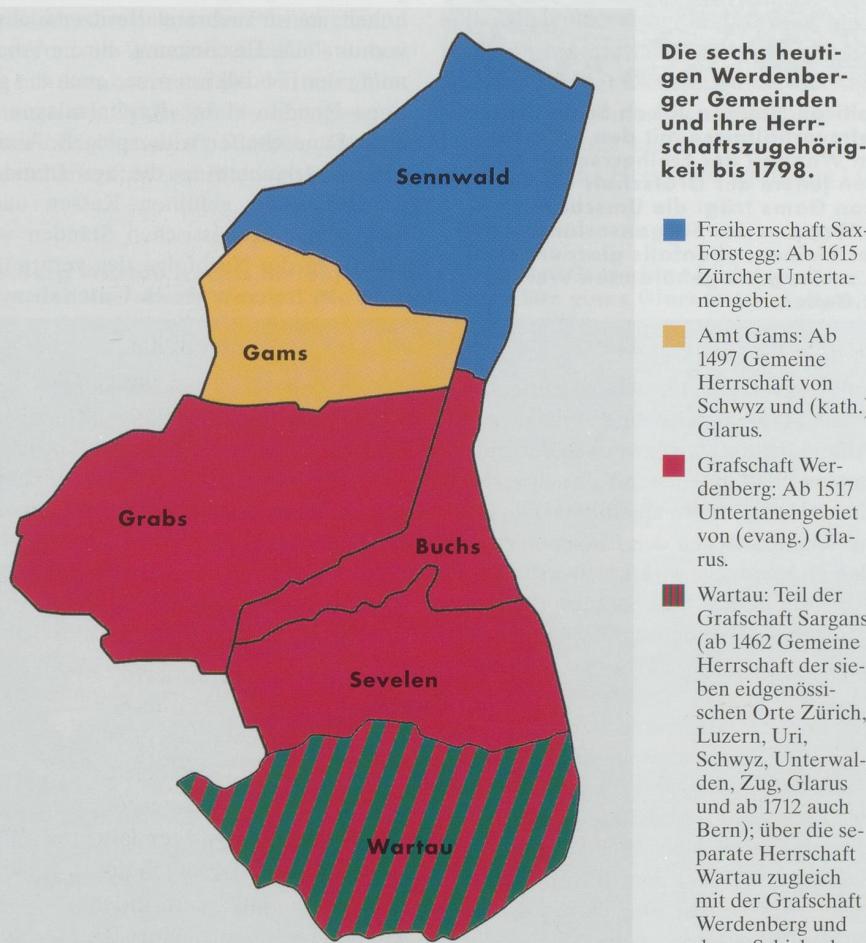
Übersicht über die territorialen Verhältnisse in der frühen Neuzeit

Hans Jakob Reich, Salez

Wenn im Schwerpunktteil dieses Bandes, ausgehend von der jüngst erfolgten Erschliessung der im Landesarchiv Glarus aufbewahrten werdenbergischen Geschichtsquellen, das Thema «Werdenberg – Glarus» beleuchtet werden soll, so gilt es vorerst zu differenzieren: Bis 1798 stand der Name Werdenberg nicht etwa für die heute so bezeichnete Region, sondern lediglich für das Städtchen und das Schloss Werdenberg sowie für die gleichnamige Grafschaft, der die Gemeinden *Grabs*, *Buchs* und *Sevelen* zugehörig waren.

Als zusammenfassende Bezeichnung für die Gesamtheit der sechs Politischen Gemeinden Wartau, Sevelen, Buchs, Grabs, Gams und Sennwald tritt der Name erstmals nach dem Untergang der Alten Eidgenossenschaft in Erscheinung. Während der kurzen Zeit der Helvetischen Republik (1798–1802) bildeten die genannten sechs Gemeinden – damals noch zusammen mit Lienz und Rüthi – den *Distrikt Werdenberg*, einen der sieben Distrikte des Kantons Linth.¹ In den ersten Jahrzehnten des 1803 gegründeten Kantons St.Gallen wurden die sechs Gemeinden

(nun ohne Lienz und Rüthi) dem *Distrikt Sargans* zugeschlagen. Erst mit der dritten Kantonsverfassung von 1831 schliesslich entstand der *Bezirk Werdenberg*, der für die sechs Gemeinden zwischen Gonzen und Hohem Kasten zur Voraussetzung für die Entwicklung einer gemeinsamen Identität wurde. Der aufs ganze Gebiet übertragene Name bildete die äussere Klammer, unter der die zuvor (vom späten Hochmittelalter bis 1798) verschiedenen Herrschaften zugehörigen Territorien zu einer sich von den benachbarten Bezirken Oberrheintal und Sargans unterscheidenden Region zusammenwuchsen. Die Gebiete der einstigen Herrschaften – die *Herrschaft Wartau* (der kleinere Teil der heutigen Gemeinde Wartau), das übrige, zur *Grafschaft Sargans* gehörende Wartau, die *Grafschaft Werdenberg*, das *Amt Gams* und die *Freiherrschaft Sax-Forstegg* – haben demnach ihre je eigene Geschichte.



Im Fokus eidgenössischer Interessen

Seit dem Spätmittelalter in politischer Hinsicht gemeinsam war den genannten Territorien die allmähliche Anbindung an die Eidgenossenschaft, sei es als Untertanengebiete einzelner Stände (Grafschaft Werdenberg, Herrschaft Wartau und Freiherrschaft Sax-Forstegg) oder als Teile Gemeiner Herrschaften (das übrige Wartau sowie Gams).

1 Der Kanton Linth war unterteilt in die Distrikte Schwanden, Glarus, Schänis, Rapperswil, Mels, Neu St.Johann und Werdenberg. Das politische Konzept dieser Kantonseinteilung bestand darin – wie auch beim Kanton Säntis –, alteidgenössische Stände mit ehemaligen Untertanengebieten zu verschmelzen: «Der alte obrigkeitliche Geist sollte durch das freiheitliche Bewusstsein der ehemaligen Untertanen abgeschliffen werden». – Vgl. SCHLAGINHAUFEN, ULRICH MAX, *Die Anfänge des neuen Kantons*. – In: *Sankt-Galler Geschichte 2003*, Bd. 5, S. 171ff. St.Gallen 2003.



Auf der «Nova Helvetiae Tabula Geographica» (Johann Jakob Scheuchzer, 1712) sind die unterschiedlichen Herrschaftsverhältnisse mit den entsprechenden Wappen angedeutet: Neben dem Wappen der Freiherrschaft Sax-Forstegg steht das Zürcher Wappen, neben jenem der Grafschaft Werdenberg der Glarner Fridolin; das Wappen von Gams trägt die Umschrift «Glar[us].Cath[olisch].Schw[yz]» und das Wappen des Sarganserlandes «VII Alte Ohrt». Kein Wappen beigefügt ist der kleinen, ebenfalls glarnerischen Herrschaft Wartau, die mit dem übrigen, zu Sargans gehörenden Wartau stark verflochten war. Im Staatsarchiv St.Gallen.

Wie im schweizerischen Mittelland war es auch im Alpenrheintal keinem der einheimischen Adelsgeschlechter gelungen, einen umfassenderen Territorialstaat zu bilden. Ein letzter Ansatz dazu waren die Bestrebungen der Grafen von Toggenburg, die versuchten, ihre Landeshoheit im Gebiet der heutigen Ostschweiz auszubauen, und die auch grosse Teile des ehemals montfortischen Herrschaftsreichs beidseits des Rheins unter ihren Einfluss hatten bringen können. Schon bevor der mächtigste und zugleich letzte Toggenburger Graf, Friedrich VII., 1436 starb, hatten auch die Habsburger im Gebiet Fuß gefasst. Nebst ihnen erhoben nun ebenfalls die expandierenden eidgenössischen Orte Schwyz und Zürich Anspruch auf das Toggenburger Erbe.

10 Ein Streit zwischen Schwyz und Zürich

entbrannte, der im Alten Zürichkrieg (1440–1446) gipfelte und sich zu einer Auseinandersetzung zwischen der Eidgenossenschaft und den mit Zürich verbündeten Habsburgern ausweitete. Die Gegnerschaft zwischen den Eidgenossen und den Habsburgern wirkte sich erstmals am Alpenrhein aus: Das Sarganserland und das Rheintal wurden zum Schauplatz eidgenössischer Aufmärsche und Beutezüge. Verlierer in den Auseinandersetzungen waren die Adelsgeschlechter. Das Haus Habsburg verlor diesseits des Rheins die territoriale Basis zur Verwirklichung seines Ziels, eine Verbindung zwischen den in schweizerischem Gebiet gelegenen Stammländern und dem Besitz in Österreich zu schaffen. Die eidgenössischen Orte und ihre Verbündeten hingegen vermochten sich in der ganzen Nordost-

schweiz festzusetzen. Der Rhein wurde zur Grenzlinie zwischen dem eidgenössischen und dem habsburgisch-österreichischen Einflussbereich. Unangefochten – sieht man vom Schwabenkrieg (1499) ab – konnten die eidgenössischen Orte zuwarten, bis sie die einzelnen Herrschaftsgebiete diesseits des Rheins infolge Verarmung des lokalen Adels ganz in ihren Besitz bringen konnten.

Unterschiedliche Wege in die eidgenössische Landeshoheit

Die Anbindung an die Eidgenossenschaft war ein Vorgang, der sich über Generationen erstreckte und der in vielem eher von Zufälligkeiten als von einer gezielten Strategie bestimmt war. Schon bevor Wartau, Werdenberg, Gams und Sax-Forstegg – verteilt über einen Zeitraum von mehr als 130 Jahren – schliesslich durch Kauf unter die Landeshoheit eidgenössischer Stände gelangten, standen die jeweiligen Landesherren in Beziehungen zur Eidgenossenschaft. Die Freiherrschaft Sax-Forstegg ausgenommen, gingen dem endgültigen Erwerb der Landeshoheit meist mehrere Besitzerwechsel voraus – eine Erscheinung, die die Verarmung der Feudalherren wie auch die geringe Rendite einer «Kapitalanlage» in diese Landschaften widerspiegelt. Andererseits erlaubten es die aus fremden Kriegsdiensten gefüllten Kassen auch kleineren eidgenössischen Ständen wie Glarus in die Nachfolge des verarmten Adels zu treten und sich Untertanengebiete zu halten.²

Wartau und seine Doppelstellung

Der grössere Teil der heutigen Gemeinde Wartau gehörte seit 1260 zur Grafschaft Sargans und teilte bis 1798 das Schicksal der anderen Sarganserländer Gemeinden: Die Grafschaft Sargans wurde 1483 Gemeine Herrschaft der sieben Orte Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus (ab 1712 zusätzlich auch Bern).

Ein kleinerer Teil bildete die (nicht als ein geschlossenes Territorium zu verstehende) Herrschaft Wartau, deren Anfänge aber im Dunkel der Geschichte liegen. Sie umfasste alle an der Burg haftenden Rechte und Güter. Zu den Rechten der Herrschaft Wartau gehörten das Niedergericht über die herrschaftseigenen Untertanen aus allen Wartauer Dörfern – eine Minderheit der Wartauer Bevölke-



Schloss Sargans, von 1483 bis 1798 Sitz der eidgenössischen Landvögte.

rung – und das Kollaturrecht, das heisst das Recht zur Einsetzung des Pfarrherrn der Kirche Gretschins, der Pfarrkirche für wiederum alle Wartauer. Die Kollatur bezog sich somit auch auf die Wartauer Untertanen der Grafschaft beziehungsweise Gemeinen Herrschaft Sargans. Zu den Herrschaftsgütern gehörten die Burg, das

Burgfeld und das Kirchdorf Gretschins innerhalb der Etterumgrenzung, darüber hinaus aber auch viele Zinshöfe und Hublehen in allen Wartauer Dörfern, ein Drittel der Wartauer Allmendgüter, die Alp Plattegg, das Fahr am Schollberg und die Fischenz in Rhein und Mülbach.

Die Inhaber der Herrschaft Wartau im 13.

Die Burg Wartau (rechts hinten) und das Kirchdorf Gretschins bildeten den Kern der Herrschaft Wartau. Die Burg war nie Sitz eines Glarner Landvogts.



und 14. Jahrhundert sind nicht mit Sicherheit festzustellen, bis die Herrschaft 1399 an die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg fiel. Im 15. Jahrhundert ging sie als Pfand- oder Erbbesitz an die Grafen von Toggenburg (1414), die Grafen von Thierstein (1429) und an die Schenken von Limpurg (1451). 1470 vereinigte sie Graf Wilhelm von Montfort-Tettnang mit seiner Grafschaft Werdenberg, mit deren Schicksal – ab 1517 als Glarner Landvogtei – die Herrschaft Wartau bis zum Untergang der Alten Eidgenossenschaft verbunden blieb.³

Die Zugehörigkeit Wartaus zu zwei Herren führte in eidgenössischer Zeit häufig zu Streitigkeiten zwischen den Vögten auf den Schlössern Sargans und Werdenberg, so 1694/95 im sogenannten Wartauer Handel, einem Kollaturstreit, der bis auf die eidgenössische Ebene getragen wurde.

Grafschaft Werdenberg

Die Grafschaft Werdenberg mit Schloss und Städtchen Werdenberg und den Dörfern Grabs, Buchs und Sevelen wechselte zusammen mit der Herrschaft Wartau von 1483 bis 1517 fünfmal den Besitzer. Vom Grafen von Sax-Misox, der sie 1483 von den Montfort-Tettnangern übernommen hatte, kam sie 1485 ins Eigentum der Stadt Luzern, 1493 gelangte sie an die Freiherren von Kastelwart, 1498 an die Freiherren von Hewen und von diesen schliesslich am 31. März 1517 für 21.500 Gulden in den Besitz des Landes Glarus. Zuvor waren mehrere Versuche, die Grafschaft Werdenberg wie das benachbarte Sargans als Gemeine Herrschaft der sieben Orte zu verwalten, erfolglos geblieben.⁴

2 Vgl. dazu in diesem Buch den Beitrag «Glarus – Werdenberg: eine Möglichkeit unter vielen» von Ralf Jacober, der die Hintergründe und Umstände des Erwerbs der Grafschaft Werdenberg und Herrschaft Wartau durch das Land Glarus darstellt (S. 52ff.).

3 Zur Herrschaft Wartau siehe GRABER, MARTIN, *Die Burg Wartau. Baubeschreibung, Geschichte, Rechte und Besitzungen, Urkundensammlung*. Buchs 2003.

4 Die Herrschaftsverhältnisse in der Grafschaft Werdenberg und der Herrschaft Wartau (inkl. Forschungsstand und Quellenlage) werden in diesem Buch von Marcel Schwendener im nachfolgenden Beitrag «Die Glarner Herrschaftsrechte» beleuchtet, die Vorgeschiede des Erwerbs durch Glarus stellt Ralf Jacober dar (siehe Anm. 2).



Schloss Werdenberg, von 1517 bis 1798 Sitz der Glarner Landvögte. Aufnahme 2004.

Das Amt Gams

Durch Erbteilung wurden Gams und die Burg Hohensax im Jahr 1413 von der Herrschaft Frischenberg beziehungsweise Sax-Forstegg abgetrennt und fortan als «Gericht und Herrschaft Hohensax» bezeichnet. Das Dorf und die später im Alten Zürichkrieg von den Appenzellern zerstörte Burg kamen bei diesem Erbgang an Kaspar von Bonstetten aus Zürich, den Schwiegersohn des verstorbenen Eberhard IV. von Sax. Als die Bonstetten die Herrschaft 1496 an die Herren von Kastelwart (die damaligen Besitzer der Grafschaft Werdenberg und Herrschaft Wartau) verkauften, wandten sich die Gamser an die Tagsatzung und baten darum, eidgenössisch und den Gemeinen Herrschaften Rheintal oder Sargans angeschlossen zu werden. Zur Übernahme bereit waren aber nur die Orte Schwyz und Glarus, welche die Herrschaft Anfang 1497 erwarben. Für die Kaufsumme hatten die Gamser allerdings selber aufzukommen und mussten sich dazu mit 4000 Rheinischen Gulden verschulden. Als Gemeine Herrschaft wurde das kleine Amt Gams fortan von der Landvogtei Gaster aus verwaltet.⁵

Freiherrschaft Sax-Forstegg

Als letztes linksrheinisches Gebiet kam die Freiherrschaft Sax-Forstegg erst 1615 endgültig in eidgenössische Hand. Der Grund für diese späte Übernahme kann in den seit Jahrzehnten engen Beziehungen der Freiherren von Sax mit eidgenössischen Orten gesehen werden: Im Alten Zürichkrieg kämpfte Freiherr Albrecht von Sax zeitweise auf der Seite von Schwyz und Glarus. Sein Sohn Ulrich (in seiner Jugend Mündel des Zürcher Bürgermeisters Hans Waldmann) stand in den Burgunderkriegen, später im Schwanenkrieg und schliesslich in den italienischen Feldzügen als Heerführer auf eidgenössischer Seite; 1486 wurde er – ausdrücklich mit den beiden Herrschaften Forstegg und Bürglen – Bürger der Stadt Zürich. Am 15. April 1615 verkaufte der tief verschuldete Freiherr Friedrich Ludwig die Herrschaft mit den Dörfern Sax, Frümsen, Salez, Haag, Sennwald sowie dem hohen Gericht in der Lienz und am Büchel um 115 000 Gulden an Zürich – in logischer Folge der langen Verbundenheit seines Geschlechts mit der Stadt. Schloss Forstegg wurde Landvogtssitz und in zürcherischer Zeit ausgebaut.

Absolutistische Machtstrukturen

Als Untertanengebiete waren die werdenbergischen Landschaften Wartau, Werdenberg, Gams und Sax-Forstegg in einer unterprivilegierten Stellung. Nach den regierenden Orten und den Zugewandten Orten standen die Landvogteien und Gemeinen Herrschaften unter dem geringsten Bundesrecht: Ihre Bewohner waren «Eidgenossen» dritter Klasse, ohne jeden Anspruch auf Gleichstellung. Ihre rechtliche Situation blieb im Wesentlichen dieselbe wie zur Zeit der Feudalherrschaft. Die neuen Herren gaben sich im Denken zwar demokratisch und nahmen für sich selber – zumindest die Führungsschicht – die demokratischen Freiheiten und Rechte gern in Anspruch, ihre Machtstrukturen aber waren absolutistisch. Die einseitige Ausübung der Autorität und das Streben der Obrigkeit nach weiterem Ausbau der Machtbefugnisse führte für die Bevölkerung der Untertanengebiete sogar häufig zum Verlust alter Rechte und zur Verschärfung der sozialen Unterschiede. Darin liegt eine wesentliche Ursache für die inneren Konflikte, die im 17. und 18. Jahrhundert die Eidgenossenschaft erschütterten, zum Beispiel der

Bauernkrieg von 1653 und – nebst einer Reihe von weiteren Volksaufständen – ebenfalls der sogenannte Werdenberger (Land-)Handel (1705 bis 1722).

Unterschiedliches Los

Im Rahmen des Spielraums, den das absolutistische politische System zuließ, wurden die Herrschaftsverhältnisse innerhalb des heutigen Bezirks Werdenberg – dies nebst der territorialen eine zweite notwendige Differenzierung – in unterschiedlicher Härte erlebt. Das zweifellos härteste Los war den Untertanen in der glarnerischen Landvogtei Werdenberg zugefallen. Demgegenüber beurteilten die Historiker das Zürcher Regime in der ehemaligen Freiherrschaft Sax-Forstegg als wohl straff, aber umsichtiger und milder als jenes der Glarner.⁶ Noch weniger streng war jenes im Amt Gams. Diese Gemeine Herrschaft von Glarus und Schwyz wurde – weil sie zu klein und zu wenig einträglich war – von der Herrschaft Gaster aus verwaltet und war somit nie Sitz eines Landvogts. Zudem hatten die Gamser zu Beginn der eidgenössischen Herrschaft 1497 im «Gamser Freiheitsbrief» alte Rechte bewahren können, wonach ihnen die meisten Zehnten, Steuern und Zolleinnahmen für den eigenen Bedarf zustanden. Da Gams zudem weder einen aufwendigen Schlossbesitz zu unterhalten hatte noch Rheinanstösser war, dürften auch die Frondienstlasten leichter gewesen sein als in den benachbarten Herrschaften.

Umsichtige Milde – demütigende Härte

Die Unterschiede in der Machtausübung sind auch Ildefons von Arx, dem Verfasser der ab 1810 erschienenen «Geschichten des Kantons St.Gallen», aufgefallen. Er führt dazu folgenden Vergleich an: «In der Herrschaft Sax und Forstegg waren die Leute auch nicht mit der Abänderung zufrieden, welche der Stand Zürich im J[ahr] 1714 auf ein stark über Hand genommenes Auswandern mit ihren Gesetzen hatte vornehmen lassen. Sie fragten im J[ahr] 1726 durch ihren Landammann Caspar Leuwiner dem alten Landsbuche nach, das ihre Gewohnheiten, Pflichten, das Erbrecht etc. enthalten hatte, und davon im J[ahr] 1585 die Urschrift in dem Schlosse Forstegg verbrunnen war. Zürich beruhigte sie aber durch Abgeordnete, gab ihnen ein neues, und behandelte



Schloss Forstegg, von 1615 bis 1798 Sitz der zürcherischen Landvögte.

sie so gütig, daß noch die späten Enkel den Verlust dieser Oberkeit bedauern, und sich der Zürcherischen Wohlthätigkeit mit Danke erinnern werden.

Schwerer waren die Klagen, welche die Männer von Werdenberg, Grabs, Buchs, Seveln und R[ä]fis gegen ihre Obern, die Glarner, führten. Ihnen war im J[ahr] 1667 von dem Landrathe in Glarus die schriftliche Versicherung gegeben worden, daß der Landvogt sein Vieh nicht auf ihre Gemeindeweiden treiben, sein Holz nicht aus ihren Wäldern nehmen, sich in ihre Gemeindsverwaltung nicht einmischen, und keine Glarner sich bey ihnen niederlassen sollten. Diese Schrift wurde im J[ahr] 1705 von der Landsgemeinde zernichtet, und über das noch ihnen alle ihre alten Rödel, Urbarien und Briefe zur Einsicht abgefordert, und nicht wieder zurückgegeben. Solches Verfahren kränkte diese Leute sehr, sie baten in den Jahren 1713 und 1719 dringend um ihre Briefe, und weigerten sich, als sie solche nicht erhielten, dem neuen Landvogte zu huldigen.⁷

Was von Arx – stark verkürzt – schildert, führte in den Werdenberger Handel⁸, der mit einer groben, lange nachwirkenden Demütigung der Einwohnerschaft endete. Und die nicht zurückgegebenen «al-

ten Rödel, Urbarien und Briefe» bilden – aus Werdenberger Sicht – auch den Kern des jüngsten Kapitels der Auseinandersetzungen um die werdenbergischen Geschichtsquellen.⁹

5 Einen guten Überblick über die Herrschaftsverhältnisse im Amt Gams gibt: KESSLER, NOLDI, *Gams. Ein kurzer Gang durch eine lange Geschichte*. Gams 1985.

6 Die bisher umfassendste Untersuchung der Herrschaftsverhältnisse in Sax-Forstegg zu eidgenössischer Zeit wurde 1923 vorgelegt: KREIS, HANS, *Die Freiherrschaft Sax-Forstegg als zürcherische Landvogtei (1615–1798)*. Zürich 1923.

7 VON ARX, ILDEFONS, *Geschichten des Kantons St.Gallen*. Bd. 3. St.Gallen 1813, S. 524f. [Reprint St.Gallen 1987.]

8 Basierend auf einer Sichtung der im Landesarchiv Glarus und weiteren Archiven aufbewahrten Quellenmaterialien gibt Heinrich Tschirky in diesem Buch eine umfassende Darstellung der «Unruhen und Volksaufstände in der Grafschaft Werdenberg» (S. 60ff.).

9 Vgl. dazu in diesem Buch den Beitrag «Der 200-jährige Archivalienstreit zwischen St.Gallen und Glarus» von Hans Jakob Reich (S. 22ff.); zur Aufarbeitung der Bestände im Landesarchiv Glarus den Bericht «Akten aus Zeiten fremder Herrschaft» von Paul Oberholzer (S. 38ff.).

Bilder

Hans Jakob Reich, Salez.